



Verbandsarbeit

Einzelkämpfer sind ohne Chance

Investitionen sichern den Status quo und tragen Früchte in der Zukunft. Das gilt nicht nur für Wirtschaftsunternehmen. Gleichmaßen gilt dies auch für unsere Berufsgruppe.

Aber investieren wir genug? Wie steht es mit unserem Engagement für unsere Belange? Auch wenn die Mangelquote drückt – der Blick über den Tellerrand der täglichen Arbeit hinaus ist notwendiger denn je!

Den Deutschen Richterbund bei unserer Interessenvertretung zu unterstützen, muß das Anliegen aller Richter und Staatsanwälte sein. **Gründe hierfür gibt es genug.**

1. Wir leben in einer Mediengesellschaft. Kritik an der Arbeit der Richter und Staatsanwälte wird längst nicht mehr allein in Form von Rechtsmitteln geübt.

Die kritische Auseinandersetzung mit unserem Tun findet mehr und mehr in der Öffentlichkeit statt. Das Interesse der Medien an der Arbeit der Justiz (Stichwort „court-tv“) ist stark gewachsen. Die Regionalisierung von Funk und Fernsehen verstärkt diesen Trend. Gegenstand von Tagesmeldungen sind nicht nur Urteile aus Karlsruhe.

Nun ist öffentliche Kritik nichts Schlechtes, führt sie doch manchmal auch zu heilsamer Selbstkritik. Kritik fordert aber nicht

selten Rechtfertigung heraus. Zumal dann, wenn die Kritik sachlich falsch oder gar verunglimpfend ist. Wer „medienwirksam“ auftritt, ist meist nicht zimperlich. Da wird schnell aus einem Kruzifix ein Gipfelkreuz.

Es kann keinem Zweifel unterliegen: Um das Gleichgewicht in solchen öffentlich geführten Diskussionen herzustellen, brauchen wir einen starken Berufsverband, der wie der DRB Ansprechpartner der Medien ist.

Die Medien bescheren uns aber nicht nur Kritik an unserer Arbeit, sie eröffnen uns auch Möglichkeiten.

Das Vertrauen der Bürger in die Autorität der Gerichte erwerben wir nicht durch qualifizierte und engagierte Arbeit allein. Dazu gehört in unserer Zeit auch ein stückweit Öffentlichkeitsarbeit. Diese kann wirksam nur in den Medien geleistet werden. Auch hier ist ein starker Richterbund gefordert, der von möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen getragen wird.

2. Wir leben in einem „Zeitraum der Rechtsstille“. Diese Wortschöpfung von Professor Ernst Benda suggeriert Positives. Sie hat aber auch negative Inhalte, wie ihr Urheber selbst anmerkt.

Unbehagen an dem Überhandnehmen juristischer Regelungen der Lebenssach-



„Der Mensch ist die Medizin des Menschen“



WICKER-KLINIKEN

WICKER-KLINIK, BAD WILDUNGEN

KLINIK AM HOMBERG, BAD WILDUNGEN

NEUROLOGISCHE KLINIK WESTEND, BAD WILDUNGEN

HARDT WALDKLINIK I, BAD ZWESTEN

HARDT WALDKLINIK II, BAD ZWESTEN

HABICHTSWALD-KLINIK, KASSEL-WILHELMSHÖHE

KLINIK HOHER MEISSNER, BAD SOODEN-ALLENDORF

SONNENBERG-KLINIK, BAD SOODEN-ALLENDORF

WICKER-KLINIK, BAD HOMBURG V. D. HÖHE

WIRBELSÄULENKLINIK, BAD HOMBURG V. D. HÖHE

KLINIK AM OSTERBACH, BAD OEYNHAUSEN

INSELSBERG-KLINIK, TABARZ/THÜRINGEN

Alle Kliniken haben einen Versorgungsvertrag nach § 40 SGB V und sind nach § 30 GWO als beihilfeberechtigt anerkannt. Wir schicken Ihnen gerne ausführliche Unterlagen zu.

Bitte rufen Sie uns an:
Büro Wicker, Brunnenallee 29,
34537 Bad Wildungen,
Telefon (0 56 21) 7 16 03
Fax 792 - 222, Abruf-Fax 792 - 642
oder senden Sie nebenstehenden Coupon an uns

Dieses Sprichwort ist eines unserer wichtigsten Leitmotive. In allen Wicker-Kliniken arbeiten hochqualifizierte Mitarbeiter, die für Sie da sind und sich Zeit für Sie nehmen. Als Mediziner, Therapeuten und Ansprechpartner. Das sehen wir als eine der besten Voraussetzungen für eine baldige Gesundheitsverbesserung und Rehabilitation.

Die hohe Qualität der medizinischen und technischen Ausstattung aller Wicker-Kliniken ist für uns schon fast eine Selbstverständlichkeit. Unsere medizinische und therapeutische Kompetenz rangiert auf einem international anerkannten hohen Standard.

Die Wicker-Klinik-Gruppe umfaßt **zwölf Rehabilitationskliniken** mit umfassendem Therapie-Angebot. Die Kliniken arbeiten mit modernsten Diagnose-techniken und -methoden, zum Beispiel Kernspintomographie, Computertomographie, digitale Subtraktionsangiographie, Mammographie, Ultraschall, Duplexsonographie, Nuklearmedizin mit Gammakameras, Myocardszintigraphie, SPECT, Zentrallabor, ambulantes Apnoe-Monitoring.

COUPON

Name: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Mich interessiert besonders:

- ☐ Innere Medizin ☐ Onkologie ☐ Orthopädie ☐ Rheumatologie
☐ Psychiatrie ☐ Psychotherapie ☐ Psychosomatik ☐ Neurologie
☐ Stimm-Sprach-Sprechstörungen ☐ Tinnitus ☐ Ayurveda

Klinik: _____

RICHTER NRW

verhalte macht sich breit. Die Gesetzgebungsmaschine dreht sich immer schneller. Ein beschleunigtes Verfahren gibt es offenbar auch außerhalb der Strafprozeßordnung. Gesetzlich verordnet wird fast alles – bis hin zur Größe der Saatkartoffel. Und an Bußgeld- oder Strafbestimmungen am Ende fast jeden Gesetzgebungsaktes fehlt es nicht.

Richter und Staatsanwälte dürfen da nicht tatenlos zusehen. Auch und gerade wir müssen als Berufsgruppe unsere praktische Erfahrung sowie unser juristisches Wissen in das Gesetzgebungsverfahren einbringen. Es hilft nicht, wenn wir erst bei der Rechtsanwendung über Mängel an juristischer Präzision in mancher Gesetzesbestimmung klagen.

Auch dies ist ein Feld, auf dem sich nur eine starke Interessenvertretung Gehör verschaffen kann. Der Deutsche Richterbund fördert nach den in der Satzung formulierten Zielen Gesetzgebung und Rechtspflege. Aber das funktioniert nicht von allein. Wir alle sind gefordert.

3. Wir arbeiten nicht im luftleeren Raum. Die Erwartungen der Rechtsuchenden an uns können wir nur erfüllen, wenn die Rahmenbedingungen unserer Arbeit stimmen. Das gilt für die bescheidensten Fragen unseres Arbeitsumfeldes ebenso wie für weitreichende Neuerungen in der Ablauforganisation.

Um nur auf ein Beispiel zurückzugreifen: Es ist eben für unsere Arbeit – zurückhaltend formuliert – nicht zuträglich, daß Kolleginnen und Kollegen zu zweit oder gar zu dritt ein Arbeitszimmer teilen. Dieses Problem wird demnächst verstärkt

auf der Tagesordnung stehen. Bei Einrichtung von Service-Einheiten entsteht ein Mehrbedarf an Räumen, der nur bei künftigen Neubauten einzukalkulieren ist. In vorhandenen Gebäuden wird es Verteilungsprobleme geben.

Probleme dieser oder ähnlicher Art können von dem einzelnen Kollegen nicht ohne Unterstützung bewältigt werden. Dies gilt insbesondere für Berufsanfänger. Die Erfahrung zeigt, daß Abhilfe vielfach erst dann geschaffen wird, wenn die Richterräte bzw. die Personalaräte der Staatsanwälte vorstellig werden.

Die Mitglieder der Personalvertretungen sind wiederum auf die Mitwirkung der Kollegen angewiesen. Und Mitwirkung heißt in diesem Fall nicht nur, alle vier Jahre bei der Wahl der Vertretungen zur Urne zu schreiten.

Eins darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden. Der Deutsche Richterbund stellt seit jeher mit Kandidaten aus seinen Reihen den größten Teil der Richter- bzw. Personalaräte. Die erfolgreiche Arbeit in diesen Gremien hängt wesentlich von der Bereitschaft aller Kolleginnen und Kollegen ab, sich aktiv zu beteiligen.

Ein Teil der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sieht die Dinge leider anders oder ist zumindest gleichgültig. Sie sind jedenfalls noch nicht Mitglied im Deutschen Richterbund.

Es gibt gute Gründe, dies zu ändern. Übrigens für 20,- DM im Monat – netto noch etwas weniger – zu einem ordentlichen Preis-/Leistungsverhältnis!

RAG Reinhard Schaffer, Aachen

Aus der Arbeit des Landesvorstandes

Vorbereitung der Landesvertreter-Versammlung

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 17. 2. 1997 in Hamm und am 12. 3. 1997 in Bochum, wo am 13. 3. 1997 auch der Gesamtvorstand zusammentrat.

Wichtigster Tagesordnungspunkt war die Vorbereitung der Landesvertreter-Versammlung (LVV) vom 25. 6. 1997 in Bad Honnef, auf der Neuwahlen anstehen. Der Geschäftsführende Vorstand ist mit Ausnahme von OstAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl (Düsseldorf), der 1. Schriftführerin, zur erneuten Kandidatur bereit. Es wird gebeten, für die Wahl (weitere) Kandidaten-Vorschläge einzureichen. Dies gilt auch für die Wahl der fünf Vertreter der Staatsanwälte. Die vorläufige Tagesordnung der LVV im übrigen ist nachstehend abgedruckt. Zur Einstimmung auf die Podiumsdiskussion kann auf den Aufsatz von JM Dr. Behrens in ZRP 1997/92 hingewiesen werden.

Haushaltsfragen und Mitbestimmung

In der Nachlese zum Minister-Gespräch vom 23. 1. 1997 wurden Fragen zur Mitbestimmung von Richterräten und Personalaräten der Staatsanwälte erörtert.

Durch die Flexibilisierung des Landes- und damit auch der Behörden-Haushalte und durch das neu begründete Budgetrecht der unteren Behörden, sind die Beteiligungsgremien gefordert, ihre Informationsrechte geltend zu machen. Zur Verdeutlichung ein Beispiel: Wenn eine Stelle für einen Monat nicht besetzt werden kann, ist das Geld vorhanden, um an anderer Stelle eingesetzt zu werden, evtl. für den Kauf von Sachmitteln wie Bücher oder PC oder für Umbaumaßnahmen. Der Richterbund geht davon aus, daß die örtlichen Räte ihre Beteiligung an den Entscheidungen einbringen. Um die Diskussion zu dem

Aus dem Inhalt

Verbandsarbeit	1
– Einzelkämpfer sind ohne Chance	
– Aus der Arbeit des Vorstandes	2
– Stellungnahme zu Personalberechnungsbedarf	8
– Kommentare zu Heitmann-Thesen	9
Strafbefehlsverfahren bei der StA	12
Spareffekt durch Verteuerung	14

Versorgungsbericht der Bundesregierung	6
--	---

Aus der Sozialgerichtsbarkeit	16
-------------------------------	----

Überbelastung mehr als 20 Prozent	16
-----------------------------------	----

ROSEN
SEIT 1880
Eggert

Mundsburger Damm 4
Postfach 76 32 08
22071 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22

Roben für alle Gerichte
in erprobten Qualitäten

Elegante Einzelanfertigung
nach Ihren Maßen, preiswert und gut.

Bitte fordern Sie unser Angebot
mit Mustern an.

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (0 23 81) 2 98 14; Fax (0 23 81) 2 25 68

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Maria Abel-Dassler (StAin); Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin); Annette Milk (StAin); Lydia Niewerth (RinAG); Edwin Pütz (R); Klaus Rupprecht (RAG); Reinhard Schaffer (RAG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG); Manfred Wucherplennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Tel. (02 11) 7357-0, Anzeigenverwaltung: (02 11) 7357-168, Anzeigenverkauf: (02 11) 7357-187 Holger Löwe, Vertrieb: (02 11) 7357-155
Zur Zeit ist die Anzeigenpreislise Nr. 13 vom 1. Oktober 1995 gültig

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 410 500 95) Konto-Nr. 7 02 27 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Cartoon von Kühnhold & Pfaffmann mit freundlicher Genehmigung des Lappan-Verlages aus „Cartoons für Juristen“. ISBN-Nr. 3-89082-567-2

Thema „Haushaltsflexibilisierung und Budgetierung“ transparenter zu machen, druckt RiStA die vom JM gelieferten Definitionen ab.

Es geht jedoch nicht nur um die Beteiligungsrechte auf diesem Gebiet. Das Innenministerium erstellt gerade eine Vereinbarung der Landesregierung mit den Spitzenorganisationen nach § 106 LBG, also auch dem Landesverband NW des Deutschen Richterbundes, um deren Beteiligungsrechte stärker zu gewährleisten. Auf vielen Gebieten werden nämlich noch immer Entscheidungen getroffen, sei es durch Erlass oder Einzelregelung, ohne im Vorfeld den Richterbund, den Beamtenbund und die Gewerkschaften einzuschalten.

Maßnahmen, die die tägliche Arbeit der Richter und Staatsanwälte berühren, sind mitbestimmungspflichtig nach den §§ 72 ff. LPVG in Vbdg. mit dem LRiG. Dies gilt z. B. auch für die Arbeitsbedingungen, wie die Gestaltung des Arbeitsplatzes, z. B. durch PC-Einrichtung oder Protokollführer-Gestellung oder für die Einrichtung von Gleitzeit beim nicht-richterlichen Personal und der damit verbundenen Frage, wann Richter außerhalb der Kernarbeitszeit auf Personal (welches?) zurückgreifen können (Geschäftsstelle – nicht nur bei Eil- und Bereitschaftsdienst –, Protokollführer oder – siehe RiStA 1/97 – Parkplatzwächter).

Positiv anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß das JMin. dem Richterbund regelmäßig Gelegenheit gegeben hat, zu den Pendsdiskussionen der Justizministerkonferenz eine Stellungnahme abzugeben. Andere Ministerien „vergessen“ gelegentlich die Beteiligung der betroffenen Richter und Staatsanwälte. Dies soll mit der geplanten Vereinbarung verhindert werden.

Viel mehr Patienten können sich eine Reha-Maßnahme leisten als Sie denken

Das Sparpaket der Bundesregierung hat u. a. die Erhöhung der Zuzahlung bei Rehabilitationsmaßnahmen von bisher 12,- DM auf 25,- DM durchgesetzt.

So zahlen Patienten für Anschlußrehabilitationsmaßnahmen 12,- DM (9,- DM neue Bundesländer) pro Tag des stationären Aufenthaltes, begrenzt auf 14 Tage, wobei eine Anrechnung der Zuzahlung des Krankenhausaufenthaltes erfolgt.

Für alle übrigen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen gilt der Betrag von 25,- DM (20,- DM neue Bundesländer) pro Tag des stationären Aufenthaltes, wenn Sie mehr als 3000,- DM netto verdienen. Wenn Sie nur netto 1707 DM verdienen, zahlen Sie gar nichts.

Von dieser Regelung gibt es zahlreiche Ausnahmen; Härtefallregelung genannt.

Ob Sie eine Zuzahlung leisten müssen, können Sie bei Ihrer Rentenversicherung erfragen oder bei dem Arbeitskreis Gesundheit e. V.; Bonn-Center, Bundeskanzlerplatz 2-10, 53113 Bonn, der ein Infotelefon eingerichtet hat unter der Telefon-Nr. (0130) 2177.

Dr. rer. pol. K.-H. Vornholt
Geschäftsführer der Wicker-Kliniken

Verbandsarbeit

Dem Einsatz des Deutschen Richterbundes für seine Mitglieder und darüber hinaus für alle Richter und Staatsanwälte ist das Hauptthema dieses Heftes gewidmet.

Der DRB (Bonn) verschickt in diesen Tagen einen Brief an alle Richter und Staatsanwälte zu den Besoldungsänderungen nach dem am 1. 7. 1997 in Kraft tretenden Dienstrechtsreformgesetz. In diesem Brief wird herausgestellt, daß es dem Deutschen Richterbund gelungen ist, besoldungsrechtliche Einschränkungen für die bereits im Dienst befindlichen Kollegen zu verhindern. Maßnahmen zur Streckung der Besoldungsstufen und damit verbundene erhebliche Einkommensminderungen aus dem Gesetzentwurf sind nach den Protesten des Richterbundes nicht umgesetzt worden. Der Landesverband NW hofft, daß dieser Erfolg auch von den bisherigen Nicht-Mitgliedern honoriert wird und ruft auf, zur Stärkung der Belange der Richter und Staatsanwälte den Beitritt zu unserem Verband zu vollziehen. Bedenken Sie, daß nur eine Organisation, die die Mehrheit der

Betroffenen in ihren Reihen hat, im politischen Bereich gehört wird.

Stellungnahmen, wie jetzt zum Entwurf eines Erlasses zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46 a StGB oder zu Verordnungen und Gesetzen haben ihre Wirkung aufgrund der Stärke des Verbandes.

Wichtig ist deshalb auch die Meinungsbildung zu rechtspolitischen Thesen und Gesetzesentwürfen in den Bezirksgruppen, wie z. B. den von JM Steffen Heitmann (Sachsen) im vorigen Jahr in der FAZ abgedruckten Ansichten, die sich in den Gesetzesentwürfen der späteren Zeit wiederfinden (s. BRat-Drs. 605/96). RiStA fordert mit den hierzu abgegebenen Stellungnahmen von Mitgliedern der Redaktion aus den DRB-Kommissionen und Vorständen zur Meinungsbildung in den Bezirksgruppen auf.

Schließlich legt der Landesverband einen Muster-Einspruch für alle Kindergeldbezieher vor, um den Kolleginnen und Kollegen die Wahrung ihrer Rechte zu vereinfachen.

Einladung zur Landesvertreterversammlung

Am Mittwoch, 25. Juni 1997, 10.00 Uhr, tritt im Tagungssaal des Hotels Seminaris, Alexander-von-Humboldt-Straße 20, 53604 Bad Honnef, die Vertreterversammlung 1997 des Landesverbandes NW des DRB zusammen.

Der verbandsöffentliche Teil der Veranstaltung steht unter dem Thema:

„Abschied vom Einheitsjuristen?“ Auswege aus der Ausbildungskrise.

Zu Stellungnahmen und anschließender Podiumsdiskussion haben zugesagt:

– Dr. Klaus D. Becker, Bonn, Rechtsanwalt

– Dr. Klaus Bilda, Düsseldorf, Präsident des Oberlandesgerichts

– Prof. Dr. Manfred Lieb, Köln, Universität zu Köln.

Moderator ist Vors. Richter am Landgericht Franzjosef Ploenes.

Der Justizminister NW, Dr. Fritz Behrens, hat sein Erscheinen zugesagt und wird ein Grußwort halten.

Für den verbandsinternen Teil lautet die vorläufige Tagesordnung wie folgt:

1. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 1997
6. Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes
7. Neuwahl der fünf Staatsanwältinnen/Staatsanwälte im Gesamtvorstand
8. Bericht zu „Richter und Staatsanwalt in NW“ (RiStA)
9. Staatsanwaltsfragen
10. Mitgliederwerbung
11. Bericht über die Sitzung der Assessorenvertreter/innen der Bezirksgruppen vom 24. 6. 1997
12. Verschiedenes

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richter/innen und Staatsanwälte/innen unseres Landes vorzubringen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Landesvertreterversammlung sollten möglichst bald dem Geschäftsführenden Vorstand zugeleitet werden.

Die Neuauflage:

Tröndle • Strafgesetzbuch

und Nebengesetze

Erläutert von Dr. Herbert Tröndle, Honorarprofessor an der Universität Freiburg (Breisgau),
Präsident des Landgerichts a. D.

48., neubearbeitete Auflage. 1997

des von Otto Schwarz begründeten und in der 23. bis 37. Auflage von Eduard Dreher bearbeiteten Werkes

LXVIII, 1881 Seiten. In Leinen DM 118,-

ISBN 3-406-41629-2

(Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 10)

Die 48. Auflage

informiert Sie über alle relevanten Entwicklungen des deutschen Strafrechts in den letzten Jahren – präzise, zuverlässig und vollständig wie immer.

Neue Gesetzesänderungen:

Eingearbeitet sind u. a. das

- Schwangeren- und Familienhilfegesetz mit Änderungen der §§ 170 b, 203 I Nr. 4a, 218 a ff. und 240 I
- 32. Strafrechtsänderungsgesetz mit der Aufhebung des § 44 II und der Neufassung des § 68 b I zum internationalen Kraftfahrzeugverkehr
- Ausführungsgesetz zum Seerechtsübereinkommen mit der Modifikation des § 5 Nr. 11
- Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung, durch das Artikel 1 a EGStGB neu gefaßt worden ist.

Neue Gesetzesvorhaben:

Der »Tröndle« bietet Ihnen

- Text, Materialien und Literatur zu dem am 9. Mai 1996 vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung der §§ 177 – 179
- Ausführungen zu dem geplanten bundeseinheitlichen Transplantationsgesetz und den damit zusammenhängenden Einwänden gegen das Hirntod-Kriterium
- Erläuterungen zum Koalitionsentwurf, der eine Vorschrift gegen die Verunglimpfung der Bundeswehr vorsieht sowie
- den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption.

Neue Rechtsprechung:

Die Neuauflage berücksichtigt u. a.

- den »Maßregel-Beschluß« des Bundesverfassungsgerichts mit der Teilnichtigkeitserklärung der §§ 64, 67 IV Satz 2, 67d V Satz 1 und seine Auswirkungen auf die inzwischen außerordentlich umfangreiche Judikatur zu § 64 (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt)
- neueste Entscheidungen zum strafrechtlichen Ehrenschutz, zur Auslegung des Nötigungstatbestandes sowie zur Verfolgbarkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter des MfS der ehemaligen DDR

- den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 10. 1996 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des nationalen Verteidigungsrats der DDR für die vorsätzliche Tötung von Republikflüchtlingen
- Entscheidungen über DDR-Postplünderungen, den Tatbestand des erpresserischen Menschenraubs, die Rechtsbeugung durch DDR-Richter, die „Mauerschützenprozesse“ und den Ausschluß der *actio libera in causa* bei Trunkenheitsdelikten.

Aktualisierte Erläuterungen

finden Sie u. a. zu

- den sogenannten psychopathologischen Kriterien
- der Vermögensstrafe und zum erweiterten Verfall
- der mutmaßlichen Einwilligung nicht entscheidungsfähiger Patienten zum Abbruch der ärztlichen Behandlung
- der Rechtsprechung zum Leerspielen von Glücksspielautomaten.

Neue Literatur

ist durchgängig bis Mitte November 1996 eingearbeitet, zum Teil auch darüber hinaus.

Jedem Strafrechtspraktiker

bietet der »Tröndle« (früher »Dreher/Tröndle«) alles, was an aktuellem Wissen nötig ist. Wer den Kommentar besitzt, kann sicher sein, eine komplette Übersicht zu haben über jede Gesetzesänderung und über jede wichtige Gerichtsentscheidung.

Fazit:

»gehört zum notwendigen Handwerkszeug«

(Prof. Dr. Karl Heinz Gössel, Erlangen, Richter am BayObLG, zur Voraufgabe in: Juristische Rundschau 6/1995)

Verlag C.H. Beck
80791 München



Begriffsbestimmungen

In den Diskussionen über neue Steuerungsmodelle zu einer effektiveren Nutzung der vorhandenen Ressourcen werden **Haushalts-Begriffe** wie

- Flexibilisierung
 - Globalisierung/Globalhaushalt
 - dezentrale Ressourcenverantwortung
 - Budgetierung
- verwandelt, die wie folgt definiert sind:
- **Flexibilisierung**

Beibehaltung der bisherigen Titelaufgliederung, aber Herstellung einer weitgehenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit. Dieses Instrument wirkt im Gegensatz zur Globalisierung im wesentlichen in der Phase der Haushaltsausführung.

- Globalisierung/Globalhaushalt

Weitgehende Reduzierung der Titelaufgliederung bei der Haushaltsaufstellung bis hin zu einer Beschränkung auf einen Titel pro Hauptgruppe. Globalisierung bedeutet mithin Titelaufgliederung.

- Dezentrale Ressourcenverantwortung

Dezentrale Ressourcenverantwortung umschreibt ein System, bei dem Sachverantwortung und Ressourcenverantwortung zusammengeführt werden. Die Quer-

schnittsfunktionen sollen so weit wie möglich auf die Ebene der Facheinheit verlagert werden. Ziel ist ein effizienterer Mitteleinsatz und eine Verbesserung der Motivation – und damit auch Qualitätssteigerung – durch Übertragung zusätzlicher Verantwortung.

Hierzu im einzelnen:

- Jede Organisation, die eine Leistung erbringt, setzt zu diesem Zweck bestimmte Ressourcen ein, und zwar im wesentlichen
- **Personal**, - **Sachausgaben**,
- **Investitionen**, - **Zeit**.

Für das Ergebnis, das durch den Einsatz dieser Mittel produziert wird, ist die jeweilige Organisation bzw. Organisations(einheit) selbst verantwortlich (Fachverantwortung).

In vielen Organisationen – insbesondere im Bereich der öffentlichen Verwaltung – ist die jeweilige Organisationseinheit jedoch nicht verantwortlich für die Beschaffung und Kontrolle der erforderlichen Ressourcen. Ebenfalls ist sie verantwortlich für die Organisationsstruktur, innerhalb derer sich die Aufgabenerledigung vollzieht. Für diese Aufgaben sind zumeist zentrale (Querschnitts-)Einheiten zuständig. Fachverantwortung und Ressourcenverantwortung fallen somit auseinander. Dies kann dazu führen, daß

Verantwortlichkeiten verwischt werden und Reibungsverluste entstehen. Mit Hilfe der Zusammenführung von Sach- und Ressourcenverantwortung im Wege einer „dezentralen Ressourcenverantwortung“ sollen diese Defizite ausgeglichen werden.

- Budgetierung

Budgetierung ist ein System der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit bedarfsgerechtem, in zeitlicher und sachlicher Hinsicht selbst bestimmtem Mitteleinsatz bei grundsätzlichem Ausschluß der Überschreitung des Finanzrahmens.

Die Budgetierung reicht weiter als die dezentrale Ressourcenverantwortung. Im Rahmen des Budgetierungsverfahrens wird den einzelnen Facheinheiten – schon bei der Haushaltsaufstellung – ein Gesamtbudget zugewiesen. Dieses Budget ist von der Facheinheit unter Beachtung politischer, rechtlicher und fachlicher Vorgaben durch konkrete Einzelansätze auszufüllen. Es besteht also Raum für die Facheinheit, eigene Prioritäten zu setzen. Andererseits wird das Budgetrecht des Parlaments hiervon ebenso wenig berührt wie die Verantwortung des Finanzministers für den Gesamthaushalt.

entnommen: Schr. des JM NW v. 23. 12. 1996 – S122 – IC. 228

Versorgungsbericht der Bundesregierung

Der am 17. Oktober 1996 vorgelegte Versorgungsbericht der Bundesregierung zeigt, daß die in Zukunft zu erbringenden Versorgungsleistungen keinesfalls dazu führen werden, daß der Staat „unter der

Last der Beamtenpensionen“ zusammenbricht oder Beamte und Richter mit ihren Versorgungsbezügen den Staat „auffressen“. Die Darstellung der Versorgungsausgaben der Gebietskörperschaften im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung (Versorgungsquote) und im Verhältnis zu den Steuereinnahmen (Versorgungs-Steuer-Quote) verdeutlicht vielmehr, daß der Anteil der Versorgungsleistungen an den Gesamtausgaben der öffentlichen Haushalte bis zum Jahre 2010 weitgehend konstant bleiben wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß der Anteil der Personalausgaben insgesamt an den Gesamtausgaben der öffentlichen Haushalte seit 1985 von 31,3 % auf 29,8 % in 1995 gesunken ist.

Die Projektion auf die Entwicklung bis zum Jahre 2010 und später basiert allerdings auf der Prämisse moderater Besoldungs- und Versorgungsanpassungen und der Fortentwicklung personalwirtschaftlicher Maßnahmen.

Leider kann dem Bericht nicht entnommen werden, ob die durch das Versorgungsänderungsgesetz 1992 verwirklichten einschneidenden Maßnahmen mitberücksichtigt wurden und ob die mit dem Dienstrechtsreformgesetz 1996 verfolgten weite-

ren Einschnitte in das Versorgungssystem in den Bericht Eingang gefunden haben.

Bereits das Änderungsgesetz 1992 zur Beamtenversorgung hat zu tiefen Einschnitten in der Beamtenversorgung geführt. Kernstück dieser Reform war die Streckung und Linearisierung der Pensionsskala, wodurch die bisher geltende degressive Ruhegehaltsskala durch eine gleichmäßig ansteigende Skala von 1,875 v. H. der Ruhegehaltsskala der Dienstbezüge für jedes Jahr Ruhegehaltsskala der Dienstbezüge ersetzt wurde. Der Höchstruhegehaltssatz wird damit nicht mehr nach 35 Jahren, sondern erst nach 40 Dienstjahren erreicht. Weitere tiefe Einschnitte werden im Zusammenhang mit dem Dienstrechtsreformgesetz 1996 durchgesetzt. Die Erhöhung der allgemeinen Antragsaltersgrenze auf 63 Jahre, die Einführung eines Versorgungsabschlages bei vorzeitiger Pensionierung ab 1998 mit 0,6 v. H. und Eintritt der vollen Wirkung des Abschlages von 3,6 v. H. ab dem Jahre 2002 und die Begrenzung des Pensionsanspruchs bei Dienstunfähigkeit nur aus der erreichten Dienstaltersstufe werden die Haushalte der Gebietskörperschaften weiterhin nachhaltig entlasten, wobei festzustellen ist, daß diese Regelungen auch als Sofortmaßnahmen wirksam werden.

Für weitere Einschnitte in die Beamtenversorgung besteht daher kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Es eilt!

Gemeinsame Pensenkommission für Insolvenzsachen der Landesverbände NW des Deutschen Richterbundes und des Bundes Deutscher Rechtspfleger gegründet!

Noch blinzeln die Präsidien der Amtsgerichte, die eine Konkursabteilung haben, träge in die Frühlingssonne, Krokodilen nicht unähnlich. Noch suchen sie nicht, wen sie verschlingen. Und so, wie es aussieht, werden sie nur ein bißchen zartes Assessorenfleisch zwischen den Zähnen haben, wenn sie zuschnappen. Falls überhaupt...

Ja, darum ging es am 24. 2. 1997 in der Geschäftsstelle des Landesverbandes NW des DRB in Hamm. Richterbund und Rechtspflegerbund haben eine gemeinsame Pensenkommission ins Leben gerufen, die realistische Vorschläge zur zahlenmäßigen Besetzung der Insolvenzgerichte erarbeiten soll. Man erinnert sich: Am 1. 1. 1999 tritt die Insolvenzreform in Kraft, deren Kernstück, die Verbraucherinsolvenz mit Entschuldung, Neuland ist oder womöglich Sumpfboden, in dem die Insolvenzgerichte neuer Bauart versinken werden.

Dazu einige Zahlen: 1995 gab es in NRW 350000 überschuldete Haushalte. Bis 31. 12. 1998 dürfte diese Zahl auf 470000 oder mehr angeschwollen sein. Aufgabe der Insolvenzgerichte, jeweils konzentriert beim AG am Sitz des jeweiligen LG, wird es u. a. sein, die sogenannte Restschuldbefreiung, §§ 286–303 InsO, durchzuführen. Vorgeordnet ist der gerichtlichen Tätigkeit ein „Schuldenbereinigungsverfahren“ durch eine Schuldnerberatungsstelle.

Scheitert dieses außergerichtliche Einigungsverfahren, ist der Weg zum Gericht frei...

Trommeln die Massenmedien in der üblichen naiven und halbinformierten Art schon vor Inkrafttreten der Reform, bricht der Ansturm los. In einem Insolvenzbezirk von ca. 1 Mio. Einwohnern könnten bis zu 40000 Anträge eingehen! Weder die Schuldnerberatungsstellen noch die Gerichte sind für solch einen Run gerüstet. Schon jetzt liegen Anfragen aus dem rechtssuchenden Publikum vor.

Um den zu erwartenden Ansturm Herr zu werden und eine seriöse Personalbedarfsrechnung zu ermöglichen, erscheint es geboten, rechtzeitig über Pensenschlüssel nachzudenken.

Die Pensenkommission der Verbände stellt sich für den richterlichen Bereich Schlüsselzahlen zur Erprobung vor, bei denen ein Mischschlüssel für die Unternehmensinsolvenz und die Restschuldbefreiung unbedingt zu vermeiden ist. Sie geht zudem davon aus, daß die EDV, in der die meisten Mitarbeiter noch wenig geschult sind, hier relativ unergiebig und als Allheilmittel für Personalnot untauglich ist.

Übrigens ist mit einem Traum Schluß: Das Inkrafttreten der InsO wird nicht hinausgeschoben. Die Politik in Bonn ist wild entschlossen!

Von Neueinstellungen aber sieht und hört man außer Absichtserklärungen nichts, und innerhalb der Gerichte könnte es nach altem schlechten Brauch die Jüngsten erwischen, die Proberichter, falls man sie hat.

Mustereinspruch an das Landesamt für Besoldung und Versorgung, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Einspruch gegen die Höhe der Festsetzung des Kindergeldes nach § 66 Abs. 1 EStG ab 1. 1. 1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu Kindergeldnr. ... erhebe ich Einspruch gegen die Festsetzung des monatlichen Kindergeldes für das erste und zweite Kind auf jeweils 200,- DM (1996) bzw. 220,- DM (ab 1. 1. 1997).

Das monatliche Kindergeld entspricht nicht der Umsetzung des verfassungsrechtlich gebotenen Kinderfreibetrages je Kind von jährlich 9072,- DM. Ich beantrage deshalb, den sich aus dem Kinderfreibetrag ergebenden Mehrbetrag an Kindergeld ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt.

Ich bin damit einverstanden, daß die Entscheidung über den Einspruch bis zum rechtskräftigen Abschluß bereits anhängiger Verfahren vor den Finanzgerichten bzw. auch später vor dem Bundesverfassungsgericht zurückgestellt wird.

Suchthilfe
FLECKENBÜHL e.V.

Der Grundstein wurde gelegt, aber...



Seit 1984 wird der Hof Fleckenbühl von der Suchthilfe Fleckenbühl (vormals Synanon), bewirtschaftet. Auf 150 ha Land wird nach Demeter-Richtlinien produziert.

Junge Menschen, die zuvor ihr Leben zerstörten, erlernen in einem der Zweckbetriebe der Gemeinschaft ein Handwerk oder einen Beruf.

Aber der Raum wird knapp. Allein 1996 baten fast 400 hilfeschuchende Süchtige um Aufnahme. Deshalb wurde ein Neubau geplant. Am 4. Dezember 1996 war Grundsteinlegung. Der Neubau schafft Platz für zusätzlich 70 Menschen. Allerdings war es nicht möglich alle Kosten in die Finanzierung zu bekommen.

Es fehlt Geld für die gesamte Inneneinrichtung.

Spendenkonto:
Suchthilfe
Fleckenbühl e.V.
Bank für
Sozialwirtschaft
317 09 00
(BLZ 100 205 00)

Suchthilfe
Fleckenbühl e.V.
Hof Fleckenbühl
35091 Cölbe

Wir bitten
zusätzlich um
Ihre Mithilfe.
Durch
Zuweisung von
Geldauflagen
können Sie
unsere Arbeit
unterstützen.

Vielen Dank.

Diese Anzeige wird gesponsort durch den Lions Club Groß-Gerau.

ROBEN
IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig!!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten.

Konfektionsgrößen u.
Maßanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.



Seit 1890
F. W. Julius Asmann
(023 51) 224 92
Telefax (023 51) 38 08 66
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

NATURPARK CILENTO

Süditalien, Wandern/Biken/Baden, Zi. u. FeWo
in Landgut, guter Service, Meerblick,
schöne FE-Häuser am Meer oder mit Pool
Telefon: (02 03) 33 34 27

Personalbedarfsberechnung

Zur Sitzung der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung vom 24. bis 26. 2. 1997 in Wiesbaden führt der Deutsche Richterbund NW aus seiner Stellungnahme aus:

Der Landesverband hat wiederholt die Unvollständigkeit und Unangemessenheit einzelner Positionen des Pensenschlüssels kritisiert. Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Landesverband einen Pensenschlüssel für entbehrlich hält. Einheitliche Grundsätze für die Personalbedarfsberechnung sind gerade auch im Hinblick auf die im Diskussionspapier des Hessischen Ministeriums der Justiz erhobene Kritik erforderlich, um die Transparenz von Personalentscheidungen und Personalbedarfsberechnungen zu sichern. Der Landesverband weist darauf hin, daß die wesentlichen Ansätze des bundeseinheitlichen Pensenschlüssels sowie seine Grundsätze seit mehr als 20 Jahren unverändert gelten. Inzwischen sind in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht erhebliche Veränderungen im Alltag der Gerichte und Staatsanwaltschaften eingetreten. Im Zivilrecht sind neuartige Vertragstypen wie Leasing- und Factoring-Verträge, im Mietrecht komplizierte Heizkostenabrechnungen zu behandeln. Das europäische Recht, das ausländische Recht sowie erheblich länger dauernde Strafverfahren sind in weit größerem Ausmaß zu berücksichtigen als vor 20 Jahren. Technische Veränderungen, die Entwicklung der EDV, eine Vielzahl von Sachverständigengutachten, ein steigender Anteil von Ausländern als Verfahrensbeteiligte, Parteien und Zeugen haben die Prozesse, nicht zuletzt wegen des vermehrten Einsatzes von Dolmetschern, belastet und ihren Ablauf verlängert. Zusätzliche Aufgaben, z. B. nach dem Betreuungsgesetz, konnten nur mit Mühe und leider ohne gesetzliche Mitbestimmung von Richtervertretungen in das System der Personalbedarfsberechnung eingebracht werden.

Die Tatsache, daß nach dem gegenwärtigen Vergleich errechneter Pensen zu eingesetzten Richtern und Staatsanwälten eine Überlast festzustellen ist, läßt nicht den Schluß zu, daß die bisherigen Pensen zu großzügig berechnet wurden. Sie weisen die besondere Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Richter und Staatsanwälte nach.

Der Deutsche Richterbund hält es weiterhin für erforderlich, die Arbeitspensen nach einem möglichst einheitlichen

Schlüssel zu erfassen, mit den errechneten Pensen den erforderlichen Bedarf vom Haushaltsgesetzgeber zu fordern und das zugewiesene Personal auf die drei Bezirke zu verteilen. Der Deutsche Richterbund sieht derzeit keine praktikablen Lösungen für eine andere, gerechte Personalbedarfsberechnung. Das Diskussionspapier des Hessischen Ministeriums geht von dem Erfordernis aus, daß die Wirtschaftlichkeit der Justiz durch einen möglichst niedrigen Personalbestand erreicht werden könne. Diesem Grundsatz widerspricht der Verband entschieden. Rechtsgewährung und Justizgewährung ist staatliche Dienstleistung am Recht. Sie ist nur durch personelle Zuwendung gegenüber dem Rechtsuchenden zu leisten. Der Staat ist verpflichtet, die Justizgewährung auch durch Zurverfügungstellung ausreichenden Personals zu sichern. Der Landesverband weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß auch die Qualitätssicherung der Rechtsprechung Ziel des Rechtsstaates sein muß. Dieses Ziel gerät bereits heute durch die Überlast aus den Augen. Die angespannte finanzielle Lage der öffentlichen Haushalte darf die Personalbedarfsberechnung nicht beeinflussen.

Der Landesverband ist der Auffassung, daß der Pensenschlüssel derzeit nur bei der Verteilung der Personalkräfte auf die

drei Bezirke seine Verteilungsfunktion zufriedenstellend erfüllt. Die Mängel bei der Personalbedarfsberechnung liegen offen zutage. Auch durch mögliche Untersuchungen von Arbeitsplätzen des Richters und des Staatsanwaltes sind bessere Erkenntnisse nicht zu erwarten. Teilbereiche sind in anderen Bundesländern bereits untersucht. Der Landesverband weist insbesondere auf die Untersuchung der Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg hin, die gerade nicht zu dem Vorschlag kommt, daß weniger Staatsanwälte die anfallenden Arbeiten erfüllen könnten.

Der Landesverband ist nicht der Auffassung, daß der Pensenschlüssel geeignet ist, den Personalbedarf unterhalb der Bezirksebene für einzelne Gerichte, Behörden oder Dezernate zu erfassen. Zu Recht werden von den drei Bezirken, so z. B. vom Oberlandesgericht Hamm, für die Verteilung der Richterkräfte auf den Bezirk einen veränderten Schlüssel in Abstimmung mit dem Bezirksrichterrat angewandt.

Der Landesverband wendet sich schließlich gegen weitere punktuelle Veränderungen im derzeitigen Pensenschlüssel. In der Vergangenheit haben solche Veränderungen immer nur eine Korrektur nach unten ergeben, ohne den Zusammenhang der verschiedenen Aufgaben zu berücksichtigen.

und dabei bundeseinheitliche Bewertungsgrundlagen weiterhin erstrebenswert sind.

Im Hinblick auf die geänderten Rahmenbedingungen hält sie es für erforderlich, die bisherigen Grundsätze auf eine neue Grundlage zu stellen und dabei die Systeme für den mittleren und Schreibdienst zu verselbständigen.

Sie setzt deshalb zwei Arbeitsgruppen ein, eine für den mittleren und Schreibdienst sowie eine für die Richter, Staats(Amts-)anwälte und Rechtspfleger. Die Arbeitsgruppen haben den Auftrag, unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten sowie der zu erwartenden Erkenntnisse aus der Studie für die Finanzgerichtsbarkeit jeweils für ihren Bereich zu prüfen, ob bundeseinheitliche Bewertungsmethoden und ggf. Bemessungsformeln abzuleiten oder zu entwickeln sind und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

In der Arbeitsgruppe für den mittleren und Schreibdienst ist die Landesjustizverwaltung NW federführend, in der Arbeitsgruppe für den richterlichen, staats(amts-)anwaltschaftlichen und Rechtspflegerdienst ist NRW ebenfalls als Mitglied beteiligt. Erste Berichte sollen bis zum Jahresende 1997 vorgelegt werden. Bis zu einer Entscheidung werden die bisherigen Bewertungssysteme fortgeführt.

Sitzung der JuMiKo

Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung hat in ihrer Sitzung vom 24. bis 26. 2. 1997 in Wiesbaden einstimmig folgendes beschlossen:

„Die Kommission hat sich mit der grundsätzlichen Frage einer Neugestaltung der bisherigen Systeme der Personalbedarfsberechnung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit – einschließlich der Staatsanwaltschaften – befaßt. Die unterschiedlichen Meinungen hierzu wurden erörtert. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß in einigen Ländern Personalbedarfsbemessungen für die Folgedienste auf der Basis analytischer Verfahren vorliegen, diskutiert und erwogen werden.

- Sie ist der Auffassung, daß auch künftig ein Modell der Personalbedarfsermittlung in der Justiz notwendig ist, insbesondere um
- den Personalbedarf auf eine gesicherte Basis zu stellen und damit Orientierungs- und Entscheidungshilfen für den Haushaltsgesetzgeber zu geben,
- eine angemessene Verteilung der genehmigten Personalausstattung zu gewährleisten,
- die Ergebnisse transparent, nachvollziehbar und damit kontrollierbar zu machen

Hallo! Jetzt auch in Hagen – **Roben** – nach Maß.
Ab 400 DM. Anruf genügt, wir versenden per Post.
Kostengünstig:
Reparaturservice, Ausbesserung, Umarbeitung
Telefon: (023 31) 30 75 94

Die Justiz lahmt – Die Justiz kollabiert oder die Suche nach dem richtigen Weg

So oder so ähnlich lauten schon seit geraumer Zeit die Überschriften der Artikel, die sich mit der Situation der Justiz beschäftigen. Fakt ist, daß die Justiz mit einer großen Zahl von Verfahren fertig werden muß und es unwahrscheinlich ist, daß diese Anzahl merklich zurückgeht. Fakt ist auch, daß dadurch zwangsläufig die Bearbeitungszeiten länger werden. Realität ist leider auch, daß der Justiz trotzdem durch Gesetzesänderungen weitere Aufgaben – für die weder Personal noch Mittel vorhanden sind – aufgebürdet werden.

In dieser Zeit gibt es viele Vorschläge, wie die Justiz zukünftig aussehen und arbeiten soll. RiStA will in den nächsten Ausgaben verschiedene Vorschläge in Kommentaren behandeln lassen und hierbei aufzeigen, welche Positionen der Verband hierzu vertreten hat. Ausgangspunkt für diese Serie ist ein FAZ-Artikel des sächsischen Staatsministers der Justiz, Steffen Heitmann. Er hat dort seine Ansicht über eine Entlastung der Justiz dargestellt, die sich in zehn Thesen zusammenfassen läßt:

1. Als Sofortmaßnahme: Stärkung des Einzelrichters beim Landgericht, Anhebung der Berufungssumme, Befreiung des Strafrechts von Ballastvorschriften.
2. Anpassung der Gerichtsgebühren, insbesondere auch der Fach- und Strafgerichtsbarkeit an die tatsächlichen Kosten.
3. Erhalt des Gerichtsaufbaus, um Bürgernähe zu gewährleisten, aber Reduzierung des Instanzenzuges auf eine Tatsacheninstanz.
4. Übertragung des Strafbefehlsverfahrens bis zum Einspruch auf die Staatsanwaltschaften.

5. Reduzierung des Kollegialgerichts auf zwei Richter (Vier-Augen-Prinzip).
6. Reform der Juristenausbildung, der Staat bildet seinen eigenen Nachwuchs aus und gewährleistet Prüfungsstandards, im übrigen auch Ausbildung durch die Bereiche, in denen Juristen überwiegend tätig sind.
7. Standardisierung beim Bau von Justizvollzugsanstalten auf niedrigem Niveau.
8. Zusammenfassung der einzelnen Gerichtsbarkeiten mit spezialisierten Spruchkörpern zur Vereinfachung der Rechtsgewährung und Schaffung größerer Flexibilität.
9. Reduzierung des Urteilsbegründungszwanges durch klarere, einfacher handhabbare Gesetzesvorschriften.
10. Rückführung der ständig gestiegenen Anforderungen an Begründungen durch die Rechtsprechung der Obergerichte.



Verbandsarbeit: Redaktionssitzung mit den Redakteuren
Pütz, Fey, Dichter, Dr. Gold-Pfuhl, Wucherpennig, Rupprecht, Schaffer, Milk (v. l. n. r.)

richte. Eine ausgeprägte juristische Differenzierung darf den gesunden Menschenverstand und die Einzelfallgerechtigkeit nicht verdrängen.

RiStA und der LV halten es für wichtig, daß diese und andere Thesen in den Bezirksgruppen diskutiert werden. Die derzeitige Diskussion mit anschließenden Gesetzesänderungen hat entscheidenden Einfluß auf unsere zukünftige Tätigkeit. Es ist deshalb wichtig, daß sich innerhalb des Verbandes von der Basis aus eine Meinung zu verschiedenen Lösungsansätzen bildet und eigene Lösungswege erarbeitet werden. Nur über eine solche Meinungsbildung ist eine wirksame Interessenvertretung möglich.

Die Redaktion würde sich freuen, wenn Sie in den nächsten RiStA-Ausgaben über Veranstaltungen von Bezirksgruppen zu diesem Thema berichten und Ergebnisse vorstellen könnten. Die Justiz ist im Umbruch, und wir müssen jetzt unsere ureigensten Interessen wahrnehmen, damit wir nicht morgen mit Arbeitsbedingungen zurechtkommen müssen, die wir alle nicht wollen.

Für Rechtsanwälte / Richter / Verwaltungsbeamte • PRAKTIKER-REPORT • Probe frei

für alle, die sich einmal monatlich ins Bild setzen wollen!

Wir nehmen Ihnen die (unrationelle) Arbeit ab, Fachzeitschriften zu sichten, interessante Passagen herauszufinden oder gar herauszuschreiben. Wir liefern Ihnen 1 x mtl. in Kurzform alles, was Sie wissen sollten (mit weiterführenden Quellenangaben). Auch über die neueste Gesetzgebung, über Steuerfragen u.a.m. referieren wir.

Für Referendare geben wir eine entspr. Zeitschriften-Auswertung seit 15 Jahren heraus.

Fragen Sie Ihren Referendar!

Monatsbetrag: 10,90 DM (keine Zusatzkosten f. Versand, MWSt. usw.).

JURISTISCHER VERLAG BERGER

Postfach 23 03 20, 45071 Essen
Tel. (02 01) 4 28 88 – Fax (02 01) 41 31 50

Der Umgang mit Kolleginnen und Kollegen

Im letzten RiStA-Heft war ein Artikel „Tatrichter auf der Anklagebank“ zu lesen. Er bietet die Gelegenheit, sich mit den Thesen zu 9. und 10. aus dem Heitmann-Artikel zu beschäftigen. Entlastung der Gerichte durch geringeren Begründungszwang, sowohl durch Gesetzesmaterialien wie auch durch obergerichtliche Entscheidungen.

Die Hauptrollen des Artikels spielen ein 564 Seiten langes erstinstanzliches Strafurteil und ein Beschluß des Revisionsgerichts mit der bemerkenswerten Kernaussage: „Die Urteilsgründe hätten wesentlich knapper gefaßt werden können...“. Hierin liegt in der Tat ein Problem unserer täglichen Arbeit. Vielfach geraten Urteile – aus der Angst heraus, sie seien ansonsten nicht berufs- oder revisionssicher – zu lang. Bei lebensnaher Betrachtung wäre es

sicherlich in diesen Fällen möglich, ein kürzeres Urteil zu verkünden. Ein solches kurzes Urteil, wie es sich das Revisionsgericht anscheinend wünschte, setzt aber auch voraus, daß dieses Gericht „linientreu“ bleibt und nicht beim ersten „kurzen Urteil“ nach möglichst vielen lebensfremden Konstellationen sucht, die das „kurze Urteil“ nicht bis ins letzte ausräumen könnte.

Die letzte Weisheit ist nicht den Gerichten, sondern einer anderen Instanz vorbehalten. Vernünftige Zweifel müssen bei einer Entscheidung ausgeräumt sein. Es liegt in der Natur des Juristen, daß er sich immer noch eine Konstellation vorstellen kann, die letztlich nicht geklärt werden kann. Dies kann aber nicht das Maß der Dinge sein, da dann einige Verfahren nicht mehr zu entscheiden sind.

Aus den Bezirksgruppen

Am 4. März 1997 fand die jährliche **Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Essen** statt. Nach den üblichen Tagesordnungspunkten und der Neuwahl des erweiterten Vorstandes kam man schnell zum Hauptthema des Tages: „Justiz 2003 und Strategiepapier“.

Als Referenten waren vom Bezirksgruppenvorsitzenden RAG Jochen Zielstorff hierzu PrinLG Dr. Monika Anders und LOStA Klaus Deupmann eingeladen. Sie berichteten über den aktuellen Stand der Pläne und der jeweiligen Umsetzung. Anzahl und Inhalt der sich dazu ergebenden Fragen und die zahlreichen Diskussionsbeiträge zeigten, daß der Informationsbedarf und auch die Skepsis gegenüber der flächendeckenden Einführung von neuer Informati-

onstechnik (IT) noch groß sind und daß der Vorstand der Bezirksgruppe mit dieser Themenwahl „ins Schwarze getroffen“ hat.

Bedauerlich an dieser Veranstaltung war allein der Umstand, daß so wenig jüngere Mitglieder den Weg dorthin gefunden hatten und daß – wieder einmal – die Staatsanwälte deutlich unterrepräsentiert waren: Dabei müßten doch eigentlich gerade diese Mitglieder an den Neuerungen in der Justiz und der diesbezüglichen Meinungsbildung im Richterbund besonders interessiert sein, schließlich müssen sie als Jüngere noch besonders lange damit leben oder sind als Staatsanwälte wegen ihrer Weisungsgebundenheit der Neuerungen besonders ausgeliefert.



Deupmann, Dr. Anders und Zielstorff (v. l. n. r.)

Auch eine andere Konstellation ist uns allen gut bekannt. Wer von uns hat es nicht schon erlebt, daß sein Urteil in der nächsten Instanz nicht nur im Ergebnis, sondern mit allen Begründungen gehalten wird. Warum dieses bestätigende Urteil selbst auch noch einmal so lang sein muß, wie das erste Urteil, ist dabei dann unerklärlich. Genauso unerklärlich ist es aber auch, daß es genügend Urteile gibt, die das gefundene Ergebnis nicht nur einmal, sondern direkt mehrfach begründen. Sicherlich muß ein die Klage abweisendes Urteil darlegen, daß keine Anspruchsgrundlage in Betracht kommt. Aber muß es wirklich sein, daß bei jeder Anspruchsgrundlage dargelegt wird, daß nicht nur ein, sondern mehrere Tatbestandsmerkmale fehlen. Beide Verhaltensweisen sind falsch und bedeuten Mehrarbeit.

Es stünde dem Rechtsmittelgericht gut zu Gesicht, wenn es in seinen Urteilsgründen den Parteien unmißverständlich sagt es war Unsinn, ein Rechtsmittel einzulegen. Denn das erste Urteil sagt alles, was zu sagen ist. Eine Wiederholung des vorherigen Urteils stärkt nicht die erste Instanz.

Aber auch das Eingangsgericht sollte darauf vertrauen, daß das Berufungsgericht durchaus in der Lage ist zu erkennen, daß nicht nur das eine Tatbestandsmerkmal fehlt. Beides würde zu einer Arbeitseinsparung und einer Konzentration auf das wesentliche beitragen. Eine spürbare Entlastung der Gerichte würde hierdurch jedoch nicht eintreten, denn keines der bisherigen Verfahren dauert im Hinblick auf die Urteilsbegründung länger. Das Klima zwischen den Instanzen, die Akzeptanz der ersten Instanz, könnten aber sicherlich durch ein entsprechendes Vorgehen gestärkt werden.

Entgegen Heitmanns weiterer These liegt ein Problem auch nicht darin, daß die Gesetzesvorschriften schlecht handhabbar sind. Das wirkliche Problem ist, daß die Politik der Justiz immer neue Aufgaben zuschreibt, ohne daß eine entsprechende Mehrausstattung mit Personal und sonstigen Mitteln erfolgt. Gesetze, die mit der heißen Nadel gemacht werden und bei deren Verabschiedungen Warnungen, gerade auch des DRB, mißachtet werden, führen zu einer Überlastung, der die Justiz nicht mehr begegnen kann und die Auswirkungen auf den Lauf der Verfahren hat. Eine genaue Prüfung in diesem Bereich würde tatsächlich für eine Entlastung der Justiz sorgen.

Alles in allem steckt ein Kern Wahrheit in den Thesen, die Heitmann aufstellt. Die wahren Probleme der Justiz liegen aber wohl eher in anderen Bereichen.

RAG Werner Batzke, Düsseldorf

BURN OUT? MEDIKAMENTEN- PROBLEME? ALKOHOL- PROBLEME?

SCHNELLE HILFESTELLUNG!
KOMPETENTE, INDIVIDUELLE BEHANDLUNG!
(Ab 4 Wochen, Beihilfefähig)

Gut ausgestattete Fachkliniken:
Schloß Mackenzell, Tel. (0 66 52) 9 60 60
Mahlertshof, Tel. (0 66 52) 99 10

ultramare
nißwari

Dolmetscher- und
Übersetzungsdienst
Jürgen Heymann
staatl. anerkl. Übersetzer

Finkenstraße 31, 59075 Hamm (Westfalen)
Telefon (0 23 81) 7 00 85, Telefax (0 23 81) 7 00 83
außerhalb der Geschäftszeiten auch:
(0 23 81) 67 30 09 oder (01 72) 6 35 47 86

Alle Sprachen

Im westfälischen Raum können wir Ihnen auch kurzfristig zur Verfügung stehen; eine(r) unserer Mitarbeiter/innen befindet sich auch in Ihrer Nähe.



**Intensivheilverfahren im
Sanatorium Refugium**
75323 Wildbad/Schwarzwald
Telefon (0 70 81) 20 91

Unter ärztlicher Leitung – beihilfefähig – alle gesetzlichen Krankenkassen –
Sofern Ihnen keine Sanatoriumskur von Ihrem Kostenträger genehmigt wird, unterbreiten wir Ihnen gerne ein günstiges Angebot.

Neues Haus, schönste, ruhige Lage im Park, 8 Min. Fußweg zur Stadt oder kostenlose Fahrmöglichkeit. Moderne Zimmer mit Bad, WC, Balkon, Telefon, Lift, Abstellplatz.

Im Haus: Schwimmbad, Bäderabteilung, Sauna, Gymnastik, Parafango, Massagen, Vollwertkost, Diäten.

Heilbehandlung bei Gelenkerkrankungen, Verschleißerscheinungen, Bandscheibenleiden, Rheuma, Durchblutungs- und Kreislaufstörungen, Blutdruckabweichungen, Herzbeschwerden, Bronchitis, Drüsenstörungen, Übergewicht, nervöse Erschöpfung, Krebsnachbehandlung, Managerkrankheit, Altersbeschwerden.

Sommer in Berlin im
ABACUS Tierpark Hotel

Besuchen Sie die Hauptstadt und
übernachten Sie in unserem
4-Sterne-Hotel mit Leistungen
zum Staunen, direkt gegenüber
dem Tierpark Berlin

- ➔ Welcome-Drink an der Bar
- ➔ kostenlose Parkplätze
- ➔ Kinder bis 14 Jahre übernachten
kostenlos im Zimmer der Eltern
- ➔ Komfortzimmer mit Bad/WC,
Fön, Minibar, Hosenbügler,
SAT-TV, Pay-Video, Telefon
- ➔ plus Karten
Musical „Space Dream“

zum Preis von 130,- DM p.P./Tag im DZ
inkl. reichhaltigem Frühstücksbuffet
gültig vom 1. Juli 1997 – 25. August 1997
auf Anfrage

Für Buchungen und weitere Informationen:
ABACUS Tierpark Hotel
Franz-Mett-Straße 3-9
10319 Berlin
Tel. (0 30) 5 16 23 33-3 43
Fax (0 30) 5 16 24 44-6 66
e-Mail: ABACUS-Tierpark-Hotel@t-online.de

Makler für die Region Marche (Mittelitalien)

Bauernhäuser zum Renovieren ab 60 Mio. Lire
Landhäuser, Villen, Palazzi, u.v.m.
Unser Spezialgebiet ist die Region Marche, wir haben aber
auch im übrigen Italien einige Immobilien im Angebot.

Beratung bei Innen- und Außenarchitektur,
Renovierung etc. und auf Wunsch Unterstützung
bei allen sonstigen Angelegenheiten.

DEUTSCH-ITALIENISCHE IMMOBILIENAGENTUR
MARGRIT NEUBAUER • FLÜGGENSTRASSE 10 • 80639 MÜNCHEN
TELEFON 0 89/178 48 43 • FUNKTEL. 0172/3 69 38 42 • FAX 089/17 61 47



Gesund werden fit bleiben!

Ganzheitsmedizin durch individuelle
Kombination von modernen internisti-
schen Diagnostik- und Therapiemöglich-
keiten, **Naturheilverfahren, moderne
Präventiv-Programme**, autogenes Trai-
ning bzw. Psychotherapie möglich.
Diabetes, Übergewicht, hoher Blutdruck,
Leber-, Magen-Darm-, WS- und Gelenkbe-
schwerden, Zustand nach Herzinfarkt.
Stressbewältigung, **Regeneration**, Beseitigung
von Risikofaktoren, **Aktiv-Kur, Krebsnachsorge**.

Moderne Badeabteilung, Hallenschwimmbad.
12.000 qm Park, ruhige Lage am Kurpark, Komfortzimmer.

**Aktiv-Kur, Vorsorge- und Reha-Einrichtung nach § 111, § 23 und
§ 40, Beihilfefähig. Bitte fordern Sie unseren Hausprospekt an!**



fronius
Klinisches Sanatorium Fronius GmbH
Privatklinik für Innere Krankheiten

97664 Bad Kissingen, Bismarckstr. 52-62, Tel. 09 71 / 915-0, Fax 915-200
Ihr Zentrum der Ruhe und Erholung, Gesundheit und Freizeit



Strafbefehlsverfahren bis zum Einspruch bei der Staatsanwaltschaft?

Solange ich den DRB kenne, wird über Vereinfachungen in der Bearbeitung von Straftaten, Straffung des Verfahrens und schnellere Erledigung einzelner Vorgänge nachgedacht, freilich stets in dem Bestreben, essentielle Kautelen des Strafprozeßrechtes zugunsten des Beschuldigten nicht zu verletzen. Einzelheiten dieser jahrzehntelangen Erörterungen des Verbandes hier wiederzugeben, sprengt den Umfang eines Kommentars. Gegenstand dieser Diskussion war auch häufig das Strafbefehlsverfahren, zuletzt dessen Sanktionsrahmen.

Als durch das sog. Rechtspflege-Entlastungs-Gesetz vom 11. 3. 1993 schließlich auch das Verhängen von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr als mögliche Rechtsfolge in das Gesetz aufgenommen wurde, war die Meinung im DRB durchaus kontrovers. Soll ein Richter gegen einen Beschuldigten – selbst wenn er einen Verteidiger hat – eine Freiheitsstrafe in einem schriftlichen Verfahren festsetzen, ohne den Beschuldigten gesehen und ihn zur Sache angehört zu haben?

Bei keiner dieser früheren Erörterungen im Verband wurde der jetzt von Heitmann eingeführte Vorschlag gemacht, künftig sollten Staatsanwälte die Strafbefehle erlassen.

Zwar ist richtig, daß der Strafbefehl „von den Staatsanwaltschaften vorformuliert und vom Gericht in den allermeisten Fällen unverändert erlassen wird“. Bevor dies aber geschieht, verlangt das Gesetz etwas ganz Wesentliches, das in dem Vorschlag Heitmanns nicht erwähnt wird. Der Richter hat den im Strafbefehl erhobenen Vorwurf der Staatsanwaltschaft nach § 408 StPO zu überprüfen, und zwar in mehrfacher Hinsicht: Nach Absatz 1 dieser Vorschrift muß er die Zuständigkeit, nach Absatz 2 den hinreichenden Tatverdacht prüfen und nach Absatz 3 dürfen sich für den Richter keine Bedenken gegen den Erlass eines Strafbefehls ergeben.

Wenn er glaubt, über den Vorwurf erst nach Durchführen einer Hauptverhandlung entscheiden zu sollen, wenn er die rechtliche Subsumtion im Strafbefehl für unzutreffend hält oder er eine andere als die vom Staatsanwalt zunächst beantragte und trotz Hinweisen durch den Richter nicht im Strafbefehlsantrag abgeänderte Rechtsfolge für angemessen hält. Diese Überprüfung des von der StA erhobenen Vorwurfes durch den Richter geschieht zum Schutz des Beschuldigten. Bevor ein Strafbefehl zugestellt wird, erfolgt also eine zweifache Prüfung des Falles: Zunächst durch den Staatsanwalt, der nach Aktenlage den Beschuldigten einer Straftat für hinreichend verdächtig hält, und sodann durch den Richter, der diesen Verdacht bestätigt.

Nur diese doppelte Prüfung kann es rechtfertigen, in einem schriftlichen Verfahren schließlich als Ergebnis einen mit Rechtskraftwirkung ausgestatteten Strafbefehl zu erzielen, der einem rechtskräftigen Urteil gleichsteht (§ 410 Absatz 3 StPO).

Es ist nicht von Bedeutung, daß die Gerichte den vom Staatsanwalt vorformulierten Text der Strafbefehle übernehmen, „ohne daß sie auch nur ein Jota sachlicher Veränderung erfahren“, aber entscheidend ist die doppelte Prüfung und die dadurch gewährleistete Kontrolle des erhobenen Vorwurfes durch den Richter. Der Satz „eine Menge unnützer Verwaltungsarbeit würde sich vermeiden lassen“, ist aus doppeltem Grund falsch: es handelt sich bei Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls nicht um Verwaltungsarbeit, sondern um Akte der Jurisdiktion, der der Staatsanwalt bekanntlich zugeordnet ist, und unnützlich ist diese Tätigkeit des Richters wahrlich nicht. Denn er wird tätig im Kernbereich der Justiz, wenn er einen Strafbefehl erläßt oder Bedenken gegen den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls aktenkundig macht.

Da die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut (§ 92 GG) und dies eine zentrale Aussage unserer Verfassung ist, und der Strafbefehl des Richters die Wirkung eines Strafurteils hat, halte ich auch die Formulierung, es werde „nur ein rechtsstaatliches Deckmäntelchen“ aufgegeben, für deplaziert. Es geht in Wahrheit um die Funktion und die Aufgabe der dritten Staatsgewalt, wobei es das summarische Verfahren der §§ 407 ff. StPO durchaus zuläßt, einen vom Staatsanwalt formulierten Text ohne „ein Jota sachlicher Veränderung“ in eine richterliche Urkunde zu übernehmen.

Gegen ein „Strafangebot“ der Staatsanwaltschaft habe ich nicht nur sprachliche Bedenken. Denn Angebote werden nach dem Sprachgebrauch unter gleichgestellten Personen gemacht und hier wird durch diesen Terminus suggeriert, daß es dem Adressaten überlassen bleibt, frei zu entscheiden, ein solches Angebot abzulehnen oder auch nicht. Der Staatsanwalt hat strafbare Handlungen zu verfolgen, also Verstöße einzelner Personen gegen gesetzliche Verbote und gegen berechnete Belange der Allgemeinheit einer Sanktion zuzuführen. Er steht dem Beschuldigten also nicht gleichgeordnet gegenüber.

Strafbefehle oder „Strafbescheide“ durch die Staatsanwaltschaft sollten aus Gründen der Kostenersparnis, der Beschleunigung oder der Vereinfachung des Verfahrens auch zukünftig nicht ergehen.

Es könnte später einmal darüber diskutiert werden, wenn andere seit vielen Jahrzehnten erhobene Forderungen des DRB erfüllt wären, nämlich eine Änderung des Amtsrechts der Staatsanwaltschaft, das Abschaffen des externen Weisungsrechtes und die Beseitigung der Stellung der Generalstaatsanwälte als politische Beamte. Alles dies müßte vorher geändert werden; würde dies geschehen, könnte vielleicht eines Tages ein solcher Vorschlag ernsthaft diskutiert werden.

stvLOStA Dr. H.-H. Günter, Aachen



Wallberg-Klinik Dr. Endisch KG
Roßwandweg 2-4
Tel. (080 22) 276-0
Fax (080 22) 53 11
83700 Rottach-Egern
am Tegernsee

Die Klinik, unmittelbar am Fuße des Wallbergs im Tegernseer Tal gelegen, ist eine modern eingerichtete Krankenanstalt. Sie wohnen in behaglich eingerichteten Zimmern mit Balkon und Naßzelle, DU/WC.
Genießen Sie unsere großen Liegewiesen und Terrassen, unser Hallenschwimmbad mit Yet-Stream-Anlage und Solarium sowie den herrlichen Ausblick auf die bayerische

Die Wallberg-Klinik ist nach § 30 der Gewerbeordnung eine konzessionierte Krankenanstalt, sie untersteht gemäß § 47 der Aufsicht des staatlichen Gesundheitsamtes und ist nach Nr. 6 der Beihilfavorschriften anerkannt.

Bitte fordern Sie Prospektmaterial an!

Kuren, erholen, entspannen Kraft schöpfen für Familie, Beruf, Alter im schönen Tegernseer Tal, 800 m ü. d. M.

Fachinternistisch geleitet, erfahrenes Psychologenteam, moderne medizinische Einrichtung, einschl. Labor und Elektrokardiographie.

Die Indikationen:

psychosomatische und psychoveget. Störungen (Manager-Syndrom, Streß, depress. Verstimmung) – Stoffwechselerkrankungen, einschl. Übergewicht, Diabetes mell., Fettstoffwechsel – Herz- und Kreislaufstörungen, einschl. Bluthochdruck, KHK u. Z. n. Herzinfarkt, allgem. degenerative Erkrankungen und Abnutzungserscheinungen der Knochen und Gelenke, einschl. der Wirbelsäule, Rekonvaleszenz.

Die Therapie:

modifizierte Bewegungstherapie nach Dr. Beckmann – psychotherapeutische Betreuung mit Gesprächs- und Verhaltenstherapie, einschl. verschiedener Entspannungsverfahren – Terrainwanderungen – balneophysikalische Therapie – Kneipp-Therapie, Ernährung und Diät.

V
E
R
S
A
N
D



V
E
R
S
A
N
D

ROBEN

Richter & Anwälte

Schurwolle 339,- DM

Mischgewebe 298,- DM

Damen und Herren alle Größen

Krawatte weiß 19,- DM

Frei Haus Versand

KB Versand

Tel.: 0 30-62 70 94 00

Fax: 0 30-6 22 10 27

Gebr. Haß GmbH, Berlin

Karl-Marx-Straße 12, 12043 Berlin

Dolmetscherdienst und
Übersetzungsbüro
für alle Sprachen und
Fachgebiete
R. Mansouri

- Industrie ● Technik
- Wissenschaft
- Beglaubigung ● Recht

Königsallee 94 · 40212 Düsseldorf
Telefon (02 11) 8 66 73-0 · Telefax (02 11) 8 66 73-23



PRIVAT SANATORIUM DR. KELLNER

... wenn Sie alles unter einem Dach wünschen!

Genießen Sie **** Sternekompfort in einem persönlich geführtem Haus mit stilvoller Atmosphäre im Südschwarzwald, Dreiländereck D-F-CH.

Volle Beihilfefähigkeit nach § 6 (2) a BVO.

In Ergänzung der klassischen Medizin. Methoden aus dem Naturheilverfahren. Fachärztenteam.

Großes Thermalhallenbad (150 m² 32°C) u. Kneipp-Badeabtg. mit eigenem Anschluß an die Original-Thermal-Römerquelle.

Feinste Hotelküche mit Diät-Gütezeichen: Vollwert-, Reduktionskost, Heilfasten.

Medizinisches Aufbautraining mit kompletter physikalischer Abteilung. Revitalisierung mit Sauerstoff, Thymus und Aslan. Biologische Ganzheitskosmetik.

Gerne machen wir Ihnen ein ausführliches Angebot für beihilfefähige Kuren oder attraktive Wochenarrangements. Rufen Sie uns doch einfach an: Telefon (0 76 32) 75 10.

Zentrum für ärztliche Naturheilverfahren
Privatsanatorium Kellner GmbH
Hochwaldstraße 7, Postfach 260
79402 Badenweiler

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Zum Beispiel:

Mittelfristige Darlehen

ohne Neuabschluss einer Lebensversicherung
keine Bearbeitungsgebühr
geringe Ratenbelastung
Zinssatz 8,0 % pro Jahr
anfängl. effektiver Jahreszins 8,24 %



Selt 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der Stuttgarter Lebensversicherung
Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre
monatliche Rate DM 497,80 inkl. DM 272,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
Zinssatz 6,75 % pro Jahr
effektiver Jahreszins 7,28 %

MASEL BANK - SPEZIALBANK -

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.

Darlehen zu 6,7% Festzinsgarantie, über die gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 7,3%. z. B. Beamter, 30 Jahre, 20 Jahre Laufzeit bei 60.000,- DM, mtl. "ca. 560,- DM, bei 80.000,- DM, "ca. 750,- DM Rate "jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilverrechnung ohne Sicherheitenstellung; stille Gehaltsabtretung genügt uns. Versicherungshypothek, 5,1%, 100% Auszahlung, 5 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins 5,3%. Finanzierung bis 100%. Schulafreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung supergünstig an Beamte, sonstige Angestellte und Arbeiter. Sprechen Sie gerne vertrauensvoll mit uns. Sparen Sie Kosten, verlangen Sie Rückrufservice.

Ja! Ganz einfach Angebot anfordern! Mein Wunsch: _____ DM.
Name: _____ Vorname: _____
Ort: _____ Straße: _____
Postbank, BLZ 545 100 67 Wir wählen für Sie günstigste Möglichkeiten aus.

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, Fußgängerzone, 67059 Ludwigshafen, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88. Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Partner zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur Höchstsumme von DM 15.000,-

- zur Bildung eines Kapitals
- auf den Todes- und Erbensfall

Weitere Punkte, die für uns sprechen:

- Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
- Außerdem hohe Beteiligung an den Überschüssen
- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –
- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder mit über 14.000 abgeschlossenen Versicherungen

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Fax (02 21) 7 12 61 63
Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23

Spareffekt in der Justiz durch Verteuerung?

Steffen Heitmann hat zu der Überlegung angeregt, ob die Gerichtsgebühren nicht erhöht werden sollten. Die Diskrepanz zwischen Aufwand und Einnahmen sei zu groß.

Heitmann weist darauf hin, daß z. B. die Einnahmendeckungsquote in der Sozialgerichtsbarkeit nur bei etwa 2 % liege. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, hier insbesondere in (Wirtschafts-)Strafsachen, sind die Gebühren ebenfalls nicht kostendeckend. Gerechnet am Stundensatz eines Volljuristen in der Privatwirtschaft wird weder der Aufwand der mündlichen Verhandlung noch der der Vorbereitung oder der Urteilsabsetzung angemessen berücksichtigt.

Heitmann stellt zur Überlegung, ob nicht in Strafsachen die im Falle einer Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO zu zahlenden Gelder ausschließlich der Staatskasse zugewiesen werden sollten. Denn auch das Rechtssystem sei gemeinnützig.

Für ihn ist der Hinweis auf die sozialstaatliche Verpflichtung der Justiz kein Argument gegen die Erhöhung von Gerichtsgebühren. Es sei keine Frage, daß auch der Mittellose die uneingeschränkte Möglichkeit haben müsse, zu seinem Recht zu kommen. Hier helfe das Instrument der Prozeßkostenhilfe. Aber weshalb solle den „millionenschweren Steuerhinterzieher“ der Prozeß nichts kosten?

Heitmann ist darin zuzustimmen, daß in weiten Bereichen der Justiz die Gebühren nicht kostendeckend sind. Dies gilt selbst dann, wenn die einzelne Arbeitsstunde des Richters oder Staatsanwalts nicht mit einem Stundensatz berechnet wird, der in der Privatwirtschaft üblich ist. Echte Einnahmen erzielt die Justiz nur in einigen Bereichen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ob mit einer Verteuerung der Justiz allerdings automatisch ein Spareffekt eintritt, muß bezweifelt werden. Denn die Zahl der Prozeßkostenhilfeberechtigten steigt stetig, so daß auf den Gesamthaushalt berechnet keine höheren Einnahmen vorlägen. Außerdem dürfte eine Gebührenerhöhung den Rechtsschutzversicherungen neuen Auftrieb geben. Bereits jetzt können wir feststellen, daß die Bürger einen Prozeß anstrengen, um einen Teil der Versicherungsbeiträge zurückzuerhalten. Diese Mentalität könnte sich bei infolge der Gebührenerhöhung steigenden Versicherungsbeiträgen noch mehr verbreiten.

Heitmann ist aber dessen ungeachtet grundsätzlich darin zuzustimmen, daß eine – behutsame – Gerichtsgebührenerhöhung in einigen Bereichen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten erwogen werden sollte.

Seinem Vorschlag, Geldauflagen bei Einstellungen nach § 153 a StPO ausschließlich der Staatskasse zuzuweisen, ist aber entgegenzuhalten, daß dies gesamtwirtschaftlich betrachtet wohl keinen nennenswerten Spareffekt bringen dürfte. Vielen gemeinnützigen Einrichtungen sichern diese Gelder das Überleben. Ein Streichen der Einnahmequelle könnte dazu führen, daß die Aufgaben fortan vom Staat zu erbringen wären.

RinLG Margret Dichter, Bonn

Buchbesprechung

Höver-Gebührentabellen

mit den ermäßigten Gebühren für die neuen Bundesländer für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Gerichtsvollzieher und Behörden mit Erläuterungen. Begründet von Albert Höver, MinR a. D., weitergeführt und bearbeitet von Wolfgang Bach, RegDir., 27. neubearbeitete Auflage 1997. 224 Seiten. Kartiert DM 32,- DM.

R. v. Decker's Verlag, Hühlig GmbH, Heidelberg, ISBN 3-7685-0402-6

Die Neuauflage der Gebührentabellen berücksichtigt bereits die durch das Jahressteuergesetz 1997 bedingten Änderungen der Kostenordnung, die die Anmeldung zum und die Eintragung in das Handelsregister betreffen und zum 1. 1. 1997 in Kraft getreten sind. Des weiteren wurden – im Hinblick darauf, daß die Arbeitsgerichte teilweise die Anwendung der Ermäßigungsregelungen des Einigungsvertrages bejahen – nun auch entsprechende Tabellen für die neuen Länder erstellt.

**Reichen Sie
die RiStA-Hefte
weiter an die
Referendare!**

Wir gratulieren zum Geburtstag: Mai/Juni 1997

Zum 60. Geburtstag

- 7. 5. Dr. Albert Koep
- 9. 5. Dr. Hans-Joachim Krueger
- 10. 5. Karl Giesen
- 12. 5. Hans-Christian Seidel
- 13. 5. Peter Ehrhardt
- 15. 5. Gerhard Niemer
- 29. 5. Dr. Diethard Krombach
- 30. 5. Heinrich Neurath
- 31. 5. Dr. Klaus Türpe
- 1. 6. Reinhard Nordsiek
- 19. 6. Georg-Michael Arnhold
- 29. 6. Rolf Eckert
- 30. 6. Friedrich Luyken

Zum 65. Geburtstag

- 8. 5. Dr. Rudi Gehrling
- 18. 5. Dr. Reinhard Becker
- 26. 5. Wolfgang Hintzen
- 1. 6. Carla Mertens
- 1. 6. Dr. Werner Schäfer
- 7. 6. Dr. Otto Moning
- 16. 6. Dr. Lothar Knoch
- 27. 6. Eberhard Birkelbach

Zum 70. Geburtstag

- 5. 6. Dr. Paul Gerhard

Zum 75. Geburtstag

- 20. 6. Wolfgang Schultz
- 23. 6. Heinz Willmann

und ganz besonders:

- 2. 5. Friedrich von Knobloch (76 J.)
- 6. 5. Heinz Middendorf (80 J.)
- 7. 5. Wilhelm Tonscheidt (86 J.)
- 9. 5. Alfred Börsch (85 J.)
- 21. 5. Walter Broscheid (86 J.)
- 29. 5. Dr. Arnold Wiebe (82 J.)
- 1. 6. Dr. Kurt Blaise (86 J.)
- 1. 6. Dr. August Müser (88 J.)
- 3. 6. Dr. Josef Wiedeloh (85 J.)
- 6. 6. Hans Meese (82 J.)
- 16. 6. Hugo Northoff (77 J.)
- 17. 6. Ludwig Dembeck (83 J.)
- Marie-Liesel vom Stein (86 J.)
- 22. 6. Johannes Dumann (77 J.)
- 28. 6. Karl-Heinz Rottwilm (77 J.)
- 29. 6. Heinz Keuter (78 J.)
- 30. 6. Dr. Friedrich Fuchs (84 J.)

Neue Broschüre zur Restschuldbefreiung

Eine neue Chance für redliche Schuldner

Das Verbraucherinsolvenzverfahren wird durch die am 1. Januar 1999 in Kraft tretende Insolvenzordnung neu eingeführt. Hiermit soll privaten Haushalten für den Fall der Überschuldung die Chance eines wirtschaftlichen Neubeginns gegeben werden. Nach den Übergangsregelungen zur Insolvenzordnung steht die Möglichkeit der Restschuldbefreiung auch Menschen offen, die vor Inkrafttreten der InsO in Verschuldung geraten sind.

Der BJM hat am 18. 12. 1996 hierzu eine Broschüre vorgestellt*, die in Kapitel 1 die derzeitige Rechtslage erörtert, in Kapitel 2 werden die Grundsätze des neuen Insolvenzrechts dargestellt. Eine kurze Darstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit der Restschuldbefreiung gibt Kapitel 3. In dem folgenden Kapitel 4 wird das Verfahren im einzelnen detailliert behandelt. Einen Beispielsfall enthält Kapitel 5.

Dazu der BJM: „Überschuldung ist ein soziales und wirtschaftliches Problem, dessen sich der Gesetzgeber zwingend annehmen mußte. Mit der neuen Insolvenzordnung wurde nicht nur eine umfassende Reform des Unternehmensinsolvenzrechts erarbeitet, sondern es wurde zugleich erstmals ein Regelungsinstrumentarium geschaffen, das es redlichen Schuldnern – Verbrauchern und Kleingewerbetreibenden – ermöglichen soll, unter Befreiung von ihren Verbindlichkeiten einen wirtschaftlichen Neuanfang zu machen, ohne die berechtigten Interessen der Gläubiger an einer bestmöglichen Befriedigung zu vernachlässigen.“

*Die Broschüre ist kostenlos erhältlich beim Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 53170 Bonn.

Versorgungslücken? Mit uns kein Thema für Sie.

Spezialtarife
für den
öffentlichen
Dienst



Trotz aller Versorgungsgarantien im öffentlichen Dienst – eine 100%-Absicherung ist damit nicht verbunden. Mit unseren Spezialtarifen schließen wir Ihre Versorgungslücken. Und geben Ihnen Schutz vor den finanziellen Risiken des Alltags. Als traditioneller Spezialversicherer für Deutschlands öffentlichen Dienst.



Bitte informieren Sie mich unverbindlich über Ihre
ö.D.-Spezialtarife.

Name, Vorname

048/OD4/03/97

Geburtsdatum

Telefon

Straße

PLZ/Wohnort

Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

**DBV-Winterthur
Versicherungen**

Servicezentrum

Berliner Straße 170-190

63014 Offenbach

Telefon (069) 9 82 48-0

Telefax (069) 98 24 87 77

DBV winterthur

Partner der Commerzbank

GESUNDEN durch HEILFASTEN KLINIK VON WECKBECKER



KLINIK Dr. von WECKBECKER, Rupprechtstraße 20
97769 Bad Brückenau, Telefon (0 97 41) 8 30, Fax 8 3113

MIGRÄNE – Wir haben etwas dagegen!

Aktivieren Sie Ihre Selbstheilungskräfte
mit unserer kombinierten Heilfastentherapie.

– Endlich eine Perspektive –

Ohne Medikamente – mit klassischen Naturheilweisen –
einen neuen Anfang wagen!

PROSPEKT ANFORDERN

■ AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Bundessieger

Die Sozialgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen ist die erste Gerichtsbarkeit in Deutschland, deren Angehörige sich ein Leitbild* gegeben haben, wenn auch nur auf Probe für die Dauer von drei Jahren. Der probeweisen Einführung haben die Gremien des Bezirkspersonalrates und Bezirksrichterrates zugestimmt. Denn nach dessen Meinung hätte sich zum Zeitpunkt seiner Zustimmung jedenfalls in der Richterschaft eine Mehrheit für die endgültige Einführung eines Leitbildes – noch – nicht finden lassen. Welche Qualität aber hätte ein Leitbild für eine Gerichtsbarkeit, das nicht auch von den dazugehörigen Richtern mitgetragen würde? So konnte auf die ursprünglich vorgesehen gewesene Abstimmung über das Leitbild durch alle Bediensteten der Gerichtsbarkeit verzichtet werden.

Diese grundsätzlich eher ablehnende Haltung in der Richterschaft hatte ganz wesentlich ihren Grund darin, daß einsichtige Gründe dafür, daß der Beruf, der wie kein anderer im Grundgesetz, in Bundes- und in Landes(Richter)gesetzen beschrieben und reglementiert ist, nun auch noch durch ein Leitbild gezeichnet werden sollte. Dazu könnte dieses Leitbild, so könnte befürchtet werden, als Generalkonsens für weitere Veränderungen, hätte man denn einmal zugestimmt, herhalten müssen. Vielleicht mühsame Gespräche bei den einzelnen Veränderungen – womöglich noch zustimmungsbedürftigen – wären vorweggenommen. Da aber auch nach Meinung von PrLSG Dr. Helmut Kallrath das Leitbild rechtlich nicht verbindlich ist, hätten auch die letzten Zweifler beruhigt sein können, hatten sie doch in dem Leitbild eine verallgemeinerte Grundlage für Beurteilungen geargwöhnt. Dabei hatten gerade sie nicht bedacht, daß es schon vor dem Leitbild den nicht justitiablen Beurteilungsspielraum gegeben hat, der auch auf diese Weise nicht verändert werden wird.

Ob denn nach drei Jahren über dieses oder ein gewandeltes Leitbild doch noch von allen Bediensteten der Sozialgerichtsbarkeit NW abgestimmt wird, ist bei der rasanten Entwicklung und Renovierung auch oder gerade der Sozialgerichtsbarkeit nicht abzusehen.



Mögen die Wünsche derer, die sich von diesem Leitbild positive Impulse auf ihre Arbeit in oder mit der Sozialgerichtsbarkeit NW erhoffen, in Erfüllung gehen.

*) Foto v. Volkmars Buße vom 12seitigen Faltblatt des Leitbildes der Sozialgerichtsbarkeit

Zeuge nach der Sitzung zum Richter:
„Wenn ich das mal sagen darf: Der Sachverständige hat bei mir zu Hause vor einiger Zeit als Handwerker gearbeitet. So, wie er jetzt hier als Sachverständiger eine Arbeitsleistung beschrieben hat, so hat er bei mir als Handwerker nicht gearbeitet“.

Überbelastung mehr als 20%

In NRW standen 1996 einem Bedarf von 4375,92 Richtern für die ordentliche Gerichtsbarkeit lediglich 3604,50 Stellen gegenüber. Das heißt, ein Richter hatte im Durchschnitt 121,40 Pensen zu erledigen. Eine vergleichbare Belastung hatten nur noch die Kollegen in Bayern mit einer

Belastungsquote von 121,55 zu tragen. Im Vergleich dazu: Die Belastungsquote in Hamburg betrug 101,99 und in Schleswig-Holstein 108,13. Der Durchschnitt der alten Bundesländer lag bei 117,02. Einen Gesamtüberblick gibt die folgende Grafik:

Die Belastungsquoten 1995/96 bei den Richterpensenen der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Vergleich der alten Bundesländer

HH	SH	SAA	BER	HE	NDS	RP	Gesamtdurchschnitt	BW	NW	BY
101,99	108,13	109,02	111,97	115,15	115,35	116,06	117,02	117,2	121,4	121,55

